

# Vereinbarung Eigenverbrauchsoptimierung

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Erbringung von Dienstleistungen für die Abwicklung und Abrechnung der Eigenverbrauchsoptimierung (EVO) in der(n) aufgeführten Liegenschaft(en).

## Produzent

**Rückvergütung:** Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IB Langenthal AG eingespeist. Die IBL vergütet nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an:

Name   Firma			
Adresse			
Die Überweisung erfolgt an folgende Bank-/Postverbindung:			
Name Finanzinstitut			
IBAN		lautend auf	
Der Begünstigte ist mehrwertsteuerpflichtig:	Ja	Nein	MwSt.-Nr: <input type="text"/>

## Betrifft Liegenschaft(en)

Strasse   Nr.		PLZ   Ort	
---------------	--	-----------	--

## Einmalige Einrichtungskosten

		Anzahl	=	Summe
Einrichten Abrechnungslösung pro Netzanschluss	250 CHF	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>
Einrichten Abrechnungslösung pro Messpunkt	50 CHF	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>
				<input type="text"/>

exkl. MwSt.

Die einmaligen Einrichtungskosten werden übernommen durch (Zutreffendes ankreuzen):  Eigentümer der Liegenschaft(en)  Produzent

## Vergütung Eigenverbrauch

Der an die Endverbraucher in der EVO verrechnete Preis für den Strombezug aus der PV-Anlage darf aufgrund der gesetzlichen Vorgaben maximal dem günstigsten Stromprodukt der IBL (inkl. Energie, Netznutzung und Abgaben) entsprechen.

	Strom vom Dach	
Intern verrechneter Preis an Endverbraucher	Günstigstes Stromprodukt Privathaushalte & Kleingewerbe bis 50'000 kWh Verbrauch	Günstigstes Stromprodukt Gewerbe & Industrie Niederspannung grösser 50'000 kWh Verbrauch
Dienstleistungsgebühr IBL	2.00 Rp./kWh	2.00 Rp./kWh
Vergütung Eigenverbrauch	Günstigstes Produkt abzgl. DL-Gebühr	Günstigstes Produkt abzgl. DL-Gebühr

Der Preis für das günstigste Stromprodukt wird im Rahmen der jährlichen Tarifikalkulation gemäss ECom von der IBL jeweils per 31. August publiziert und kann den Tarifblättern der IBL entnommen werden ([www.ib-langenthal.ch](http://www.ib-langenthal.ch)). Dementsprechend wird auch die Vergütung an den Produzenten für den eigenverbrauchten Strom jährlich von der IBL angepasst.

# Vereinbarung Eigenverbrauchsoptimierung

## Allgemeine Informationen

- Die Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2020, bis sie durch neue ersetzt werden. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG.
- Die IBL kann die Dienstleistungsgebühr dem Marktumfeld anpassen. Anpassungen werden dem Produzenten kommuniziert und auf Anfang eines Kalenderjahres vorgenommen.
- Die PV-Anlage muss in jedem Fall über eine IBL-Messstelle zur Erhebung der Bruttoproduktion verfügen, unabhängig von der installierten Leistung.
- Die Eigentümerschaft stellt sicher, dass vor Inkrafttreten der Vereinbarung, die Mieter über die Eigenverbrauchsoptimierung informiert wurden und damit einverstanden sind, respektive teilt der IBL mit welche Mieter nicht daran teilnehmen wollen.
- Der Eigentümer stellt sicher, dass bei einem Mieterwechsel die neuen Mieter über die Eigenverbrauchsoptimierung orientiert sind.
- Die IBL empfiehlt der Eigentümerschaft die Teilnahme an der Eigenverbrauchsoptimierung mittels Zusatz zum Mietvertrag zu regeln.
- Eintritte und Austritte aus dem EVO können jeweils auf die nächste Abrechnungsperiode und unter Einhaltung einer 30-tägigen Vorankündigungsfrist vorgenommen werden.
- Bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist die IBL berechtigt, die Preise einseitig anzupassen, so dass die regulatorischen Rahmenbedingungen stets eingehalten werden. Die IBL bietet das EVO-Modell an, solange die regulatorischen Rahmenbedingungen dafür gegeben sind.
- Die Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- Bei Handänderungen bleibt die Vereinbarung bestehen, bis diese durch einen Vertragspartner aufgekündigt wird. Sämtliche Rechte und Pflichten sind dem Rechtsnachfolger vollumfänglich zu übertragen, mit Einschluss der Weiterüberbindungspflicht an deren Rechtsnachfolger, unter Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.
- Gerichtsstand ist Langenthal. Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

## Unterschriften

**IB Langenthal AG**

Ort | Datum

**Monica Alonso**  
Leiterin Kundendienst

**Nicolas Furrer**  
Leiter Mess- und Kontrollwesen / Messdatenmanagement

**Eigentümer** (oder von der Eigentümerschaft Bevollmächtigte)

Ort | Datum

**Produzent** (nur wenn Eigentümer und Produzent nicht identisch)

Ort | Datum